

# **Hinweise zur Beachtung zum Verbringen von Schlachtgeflügel aus dem Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet (Restriktionszonen)**

Die Anmeldung zur Schlachtgeflügeluntersuchung ist wie gehabt vorzunehmen.

Der Antrag für die Ausnahmegenehmigung ist mindestens 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung zu stellen.

Der Antrag ist gut leserlich auszufüllen, am besten direkt am Computer.

Es ist grundsätzlich nur eine Komplettausstallung möglich!

<b>Sperrbezirk</b>		<b>Beobachtungsgebiet</b>	
- mind. 60 Tiere mittels kombinierte Rachen- und Kloakentupfer innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung auf Influenzavirus zu untersuchen - verendete Tiere sind in die Beprobung einzubeziehen		- mind. 40 Tiere mittels kombinierte Rachen- und Kloakentupfer innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung auf Influenzavirus zu untersuchen - verendete Tiere sind in die Beprobung einzubeziehen	
<b>Beispiele:</b>		<b>Beispiele:</b>	
1 Stall	60 Kombitupfer	1 Stall	40 Kombitupfer
2 Ställe	60 Kombitupfer je Stall	2 Ställe	20 Kombitupfer je Stall
3 Ställe	60 Kombitupfer je Stall	3 Ställe	20 Kombitupfer je Stall
...	...	...	...

Das Untersuchungsergebnis ist bei der Schlachtgeflügeluntersuchung vorzulegen und per Fax an 04471/15-460 zu senden.

LKW-Kennzeichen und Anhänger/Auflieger sind bis spätestens um 17:00 Uhr des Tages vor der Schlachtgeflügeluntersuchung dem Veterinäramt schriftlich ggf. mit dem Antrag mitzuteilen.

Die Schlachtgeflügeluntersuchung durch den amtlichen Tierarzt findet innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen des Geflügels statt.

In Einzelfällen muss die Ausnahmegenehmigung abgeholt werden. In dem Fall würden Sie telefonisch informiert werden.

## **Hinweise für den Tierhalter bezüglich Schutzkleidung:**

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstallung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstallung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

